

**Zahlung des Arbeitgeberzuschusses gem. § 172a SGB VI**  
**-nach Erreichen der Regelaltersgrenze der gesetzlichen Rentenversicherung,**  
**-aber vor Erreichen der Regelaltersgrenze des Versorgungswerks**

Mitglieder, die von der gesetzlichen Rentenversicherungspflicht befreit sind, bereits die Regelaltersgrenze der gesetzlichen Rentenversicherung erreicht haben und von dort eine Vollrente beziehen, aber noch nicht die Regelaltersgrenze des Versorgungswerks erreicht haben und sozialversicherungspflichtig weiterarbeiten, sind dann bei der gesetzlichen Rentenversicherung grundsätzlich versicherungsfrei gem. 5 Abs. 4 Nr. 1 SGB VI.

Damit bis zum Rentenbeginn im Versorgungswerk weiterhin der Arbeitnehmeranteil des Rentenversicherungsbeitrags als auch der Arbeitgeberzuschuss an das Versorgungswerk geleistet werden können, könnte daran gedacht werden, dass das Mitglied gegenüber seinem Arbeitgeber durch schriftliche Erklärung gem. § 5 Abs. 4 Satz 2 SGB VI auf diese Versicherungsfreiheit verzichtet. Damit würden wieder die gesetzliche Rentenversicherungspflicht und damit die Befreiung von der gesetzlichen Rentenversicherungspflicht zugunsten des Versorgungswerks eintreten.